OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851617/2/Wg

Datum:
Linz, 2. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der X GmbH, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 6. April 2021, GZ: BHWLGE-2021-172252, betreffend Gewerbeanmeldung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wurde im Jahr 2020 in das Firmenbuch eingetragen. R W vertritt seit dem 19. November 2020 die Bf als handelsrechtlicher Geschäftsführer. Im Strafregister des R W scheinen folgende Eintragungen auf:

Landesgericht Wels 15 HV vom 15. Jänner 2003 RK 15. Jänner 2003
PAR 297/1 88/1 3 U 4 288/1 StGB
Freiheitsstrafe 6 Monate, bedingt, Probezeit 3 Jahre
Geldstrafe von 180 Tags zu je 5 Euro (900 Euro) im NEF 90 Tage Ersatzfreiheitsstrafe
Vollzugsdatum 2. November 2006

Landesgericht Wels 12 HV vom 28. Mai 2004 RK 28. Mai 2004
PAR 28/2 (4. Fall) SMG
Freiheitsstrafe 6 Monate, bedingt, Probezeit 3 Jahre
Vollzugsdatum 28. Mai 2004

Landesgericht Wels 12 HV vom 6. Oktober 2010 RK 12. Oktober 2010
PAR 127 129/2 StGB
Datum der (letzten) Tat 21. Mai 2010
Freiheitsstrafe 7 Monate, davon Freiheitsstrafe 6 Monate, bedingt, Probezeit 3 Jahre
Vollzugsdatum 12. Oktober 2010

Landesgericht Wels 11 HV vom 24. November 2010 RK 24. November 2010
PAR 146 147 ABS 1/1 147/2 148 (2. Fall) 223/2 224 148 A/1 U 2 StGB
Datum der (letzten) Tat 7. Juli 2010
Freiheitsstrafe 17 Monate, davon Freiheitsstrafe 12 Monate, bedingt, Probezeit 3 Jahre
Anordnung der Bewährungshilfe
Zusatzstrafe gemäß §§ 31 und 40 StGB unter Bedachtnahme auf Landesgericht Wels 12 HV 12. Oktober 2010
Vollzugsdatum 31. Dezember 2010

Landesgericht Wels 012 HV vom 28. April 2017 RK 29. September 2017
§ 133 (1 u 2) 1. Fall StGB
Datum der (letzten) Tat 19. August 2016
Freiheitsstrafe 9 Monate

2. Mit Eingabe vom 2. April 2021 meldete die Bf das Gewerbe „Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (Handwerk)“ im Standort X, X, an. Mit Bescheid vom 6. April 2021 stellte die Bezirkshauptmannschaft (in der Folge: belangte Behörde) dazu gemäß §§ 13 Abs. 1 und 340 Abs. 3, 345 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) fest, dass die Voraussetzungen für die Ausübung dieses Gewerbes durch die Bf nicht vorliegen und untersagte die Ausübung des Gewerbes. Die belangte Behörde führte begründend aus, hinsichtlich R W liege auf Grund der Verurteilungen ein Gewerbeausschlussgrund vor. Ihm stehe ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte der Bf zu.

3. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der die Bf unter anderem ausführt, ihr müsse ausreichend Zeit gegeben werden, einen neuen Geschäftsführer zu suchen.

4. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG) Beschwerde und Verfahrensakt mit Schreiben vom 19. Mai 2021 zur Entscheidung vor.

5. Es wurde kein Verhandlungsantrag gestellt.

II. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum Verfahrensablauf und Sachverhalt (I.) ergeben sich aus den vorliegenden Unterlagen (Verfahrensakt, Firmenbuchauszug, Strafregisterauszug).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die belangte Behörde gibt in der Begründung des Bescheides die hier maßgeblichen Bestimmungen des § 13 und § 340 GewO 1994 wieder. Die zu Landesgericht Wels 012 HV 30/2017h vom 28. April 2017 erfolgte Verurteilung des R W (Freiheitsstrafe 9 Monate) ist nicht getilgt und daher ein Gewerbeausschlussgrund nach § 13 Abs. 1 Z 1 lit. b GewO 1994. Als handelsrechtlichem Geschäftsführer steht R W ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte der Bf zu (VwGH 2004/04/0051). Die Bf ist daher gemäß § 13 Abs. 7 GewO 1994 iVm § 13 Abs. 1 GewO 1994 von der Ausübung des angemeldeten Gewerbes ausgeschlossen. Der Umstand, dass in der Begründung des Bescheides auch auf den vormaligen handelsrechtlichen Geschäftsführer der Bf Bezug genommen wird, ändert daran nichts. Bei der Untersagung der Ausübung eines angemeldeten Gewerbes wegen des Vorliegens eines Ausschlussgrundes im Sinne des § 13 Abs. 1 GewO 1994 kommt es im Übrigen - anders als etwa bei der Nachsicht gemäß § 26 Abs. 1 leg. cit. - nicht auf eine Prognose über das künftige Verhalten der

betreffenden natürlichen Person an (VwGH 2011/04/0148). Nach der ausdrücklichen Anordnung des § 340 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde bei der ihr nach dieser Gesetzesstelle obliegenden Prüfung der Anmeldungsvoraussetzungen wegen des konstitutiven Charakters der Gewerbeanmeldung von der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Anmeldung auszugehen (VwGH 2013/04/0078). Im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung lag ein Gewerbeausschlussgrund vor. Die belangte Behörde war daher im konkreten Einzelfall nicht verpflichtet, der Bf Zeit einzuräumen, einen neuen Geschäftsführer zu suchen.

2. Nach § 24 Abs. 1 VwGVG 2014 hat das Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen durchzuführen. Es wurde kein Verhandlungsantrag gestellt. Der Gewerbeausschlussgrund ergibt sich aus dem Strafregisterauszug. Der Bescheid ist nicht rechtswidrig, die Beschwerde daher ohne Durchführung einer Verhandlung abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl